Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/303

02. 04. 81

Sachgebiet 740

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Achtundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

1. Einführung einer Einfuhrerklärungspflicht für die Einfuhr von Seidengewebe der Warennummer 5009 200.
2. Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das Gemeinschaftsrecht.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternative

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 70/81 — vom 31. März 1981.
Verkündet am 28. März 1981 im Bundesanzeiger Nr. 61.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Achtundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 5 und § 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 30. Dezember 1980 (Beilage zum BAnz. Nr. 241 vom 30. Dezember 1980) wird in Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. Nach Anmerkung 96 wird folgende Anmerkung 97 angefügt:

   „97) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland die Volksrepublik China ist.

   In der Einfuhrerklärung ist in Spalte 14 (Bemerkungen) anzugeben:

   1. genaue Bezeichnung der Gewebeart
   2. Fadenzahl auf 10 mm Länge (Kettrichtung) und 10 mm Breite (Schußrichtung)
   3. Länge und Breite der einzuführenden Gewebe pro Rolle oder Ballen.

2. Bei der Warennummer 5009 200 wird in Spalte 5 das Zeichen „EE 97)" eingefügt.
3. Bei der Warennummer 6109 500 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „54" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Die Einfuhr von Seidengeweben aus der Volksrepublik China, vor allem von solchen zur Herstellung von Schreibmaschinenbändern, ist seit 1977 stark angestiegen. Diese Importe haben — auch wegen ihrer niedrigen Preise — bei dem auf diesem Teilmarkt tätigen inländischen Industriezweig zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Dies macht die genaue Erfassung der Einfuhrmengen und -preise erforderlich, was durch eine Einfuhrerklärungspflicht, verbunden mit der Pflicht zur Angabe gewisser technischer Kennziffern, ermöglicht wird. Dies kommt durch Einfügung des Zeichens „EE 97)" bei der Warennummer 5009 200 zum Ausdruck.

2. Gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 vom 21. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 365 S. 1) hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 3386/80 vom 22. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. 355 S. 44) für Textilwaren der Kategorie 31 mit Ursprung in Macau für die Jahre 1981 und 1982 bestimmte Höchstmengen festgesetzt. Die Einhaltung dieser Höchstmengen wird durch das übliche Doppelkontrollsystem überwacht. Die entsprechende Genehmigungspflicht wird durch die Einfügung des Anmerkungshinweises „54" in Spalte 4 bei der Warennummer 6109 500 zum Ausdruck gebracht.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21. Herderstr. 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838